

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab traten die Besoldungsvorschriften für die Beamten der Kreisstadt Plauen vom 5. Juli 1933 in Kraft. Sie berücksichtigten die durch die sächsische Sparverordnung (VO. zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden) vom 2. September 1931 bedingten Veränderungen.

d) Aus- und Fortbildung:

Besondere Fortbildungskurse für Verwaltungsbeamte und Anwärter wurden in den Berichtsjahren nicht abgehalten. Die Beamten hatten wie früher Gelegenheit, die Kurse der Verwaltungsakademie für Süd-Westsachsen, die ihre Vorlesungen, soweit notwendig, auf die nationalsozialistische Weltanschauung ausgerichtet hatte, zu besuchen.

e) Prüfungen:

In den Berichtsjahren haben die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt

	die Kurzschrift- prüfung	Anstellungs- prüfung	Beförderungs- prüfung
1931	4	5	8
1932	—	2	2
1933	3	3	7

Beamtenanwärter bezw. Beamte.

Als Prüfungskommissare wurden 1933, auf Vorschlag der Stadtverwaltung Plauen, vom Gemeindegtag ernannt

1. für die Verwaltungsbeamtenprüfungen Stadtrechtsrat Naumann, Rasseninspektor Landrock, Obersekretär Herrmann,
2. für die Gemeindepolizeibeamtenprüfungen Wohlfahrtspolizei-oberkommissar Suhr, Wohlfahrtspolizeikommissar Zöphel.

Die Verordnung des sächs. Gesamtministeriums vom 2. Oktober 1933 brachte für die Beamten und Beamtenanwärter, die als Mitglieder eines hinter der Regierung stehenden nationalen Verbandes im vaterländischen Dienste seit mindestens einem Jahr tätig waren oder bei kürzerer Tätigkeit in ihrem Ausbildungsgange einen Zeitverlust von mindestens 3 Monaten gehabt haben, Prüfungserleichterungen (Erlaß einer schriftlichen Arbeit, ggf. ausnahmsweise Zulassung zur mündlichen Prüfung).

f) Wohlfahrtseinrichtungen:

Die Witwen- und Waisenkasse der Gemeindebeamten bestand im Jahre 1931 25 Jahre. Der städtische Zuschuß betrug jährlich 3500 R.M., der Mitglieds-Beitrag 18 R.M. jährlich.

Das 1933 ins Leben gerufene „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ wurde auch von den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadtverwaltung tatkräftig unterstützt. Alle waren bereit, einen regelmäßigen Beitrag durch Lohn- und Gehaltsabzug (20 % der Lohnsteuer) zu leisten und der nationalsozialistischen Regierung für ihre ungeheuren Aufgaben die notwendige Hilfe zu gewähren.

g) Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung:

Die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 brachte die Bestimmung, daß das Ruhegehalt der Beamten nach Erreichung der Altersgrenze (Ablauf des 3. Monats nach Vollendung des 65. Lebensjahrs) nur 75 % beträgt. Der Witwengeldberechnung ist in keinem Falle ein höherer Ruhegehaltsatz als 75 v. H. zugrunde zu legen.

B. Städtische Arbeiter.

a) Arbeiterzahlen:

Am 31. Dezember 1933 waren bei den städtischen Betrieben und Verwaltungen 815 ständige Arbeiter beschäftigt.

b) Rechtsverhältnisse und Lohnfragen:

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Rechtsstreitigkeiten in städtischen Arbeiterfragen und der Auswertung der in den verschiedenen Prozessen gesammelten Erfahrungen, wurde mit Verfügung vom 2. 3. 1931 — 12 PA II — bestimmt, daß in Zukunft alle Prozesse, die beim Arbeitsgericht oder der Bezirkschiedsstelle für kommunale Arbeitertarifsachen in Dresden anhängig gemacht werden, vom Personalamt geführt werden.